



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

XCI. Die kurfürstlichen Visitatoren geben dem Joachim von Rochow zu Kammer auf, die Pfarre zu Kleinen Bähnitz, die sein Bruder Christoph vor 12 Jahren zum Rittergute eingezogen, wieder herzustellen, ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54716](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54716)

XC. Die kurfürstlichen Visitatoren bescheiden den Rath der Neustadt Brandenburg wegen des Kaland und wegen der gegen die Gebrüder von Rochow rückständiger geistlicher Hebungen halber verfügten Pfändung, v. J. 1541.

Vnser freuntliche diast zuuor. Erbare, Wolweisen, besondere hern vnd freunde, wir haben euer schreiben, belangende euern kaland vnd sonderlich den teill, so Albrecht von schliben, hofmeister, zugewandt worden, auch was ir der von Rochow halb an vns gelangt, sambt einer angehaften bitte Inhalts vornohmen, vnd was am ersten den kalandt betrifft, befinden wir aufs vnser gnädigsten hern des kurfürsten zu Brandenburg etc. wider schreiben an euch, worauf f. k. f. g. vorharren, welchs wir als die diener, wie ir zu achten, nicht zu uorandern haben vnd können vns wol erinnern, das hochgedachter vnser gnädigster her gegen vns vorwhenung gethan, euch kegen deme so gemelter hofmeister von dem kalande bekommen, mit einem andern wider zu uorgleichen, so haben wir doch bisshero nicht gefunden, dauon solchs geschehen kondte, wissen auch noch zur zeit nicht dotzu zu kommen. Sowiell aber die von rochow betrifft, haben wir bedencken gehabt, den pfandtbriff von hinne In vnserm namen ausgehen zu lassen, sonder solchs an vnser gnädigsten hern heimvorordente stadthalter vnd rethe gelangt vnd gebetten, vmb mherers ansehens willen in der sachen lassen beuelh vnd hulffe zu geschehen, dorauff schreiben sie hiebei an beide von rochow, sich mit euern vorsehern des kastens zwischen dato vnd Laurentii schirft zu uortragen, desgleichen auch euerm pfarrer zu pritzke den zehendt laut euers schreibens diesen sommer wider einzureumen oder alsdan der pfandung zu gewarten. Werdet Ine die briffe zu zuschicken vnd die hulffe, wo dem beuelh nicht volge geschehe, zu fordern wissen: solchs wolten wir euch hinwider nicht vorhalten vnd seind euch zu dienen willigk. Datum etc.

Des kurfürsten etc.

An den Rath der
Neuen stadt Brandenburgk.

Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weinlöben Litt. A.

XCI. Die kurfürstlichen Visitatoren geben dem Joachim von Rochow zu Kammer auf, die Pfarre zu Kleinen Bähnitz, die sein Bruder Christoph vor 12 Jahren zum Rittergute eingezogen, wieder herzustellen, v. J. 1541.

Vnser freuntliche dinste zuuor. Erbar, Ernuester, besonder guther freundt, In Itziger visitation alhie ist vns wider euch anbracht, das etwan Im dorffe zu lutken Bentz vor wenig Jarn eine sonderliche pfarre gewesen, welche auch zwei filial, als Bagow vnd Riwend, gehabt, Es soll aber euer bruder Cristoff seliger das pfarhaus doselbs sambt den dreien pfarhufen, zur pfarre gehorigk, dauon ein pfarrer zuuor, wo er die aufgethan, von jeder hufen VII schfl. rocken, VII schfl. hafern vnd XV gr. Jerlich gehabt vngeferlich, vor XII Jarn zu seinem houe gelegt vnd aufs der pfarre aldo, welche vorhin eigen gewesen, eine beipfarre oder filial gemacht haben, vnd do er vngeferlich vor V Jarn In got ane erben vorstorben, weret Ir in solch gut getretten vnd hettet euch noch weiter auch der pfar wifen vnterstanden vnd bisshero der pfarguther also gebraucht, keinem

pfarrer dauon was geben, dodurch dan nicht alleine die pfarrer gemangelt, sonder auch die leute an predigung gottes worts, trostung vnd reichung der hochwirdigen sacrament hochlichen vorfeumet, das wir woll befunden, was es vor schaden gethan, vnd die leute mehr weder von got seinem worte, gebotten oder gebette wissen. Wan dan euerm bruder seligen solch furnehmen wider recht nicht gebhueret vnd ir es hernach pillich hettet keren vnd die pfarre wider anrichten vnd nicht also in sein vnrecht setzen sollen vnd aber wir beuelh haben, die abgethanen pfarren wider anzurichten, auch die pfar vnd kirchen guther widerumb dotzu zu bringen vnd ir euern armen leuten vilmehr noch mehr pfarrer, domit sie nicht so jemerlich vorfeumet, zu halten vnd nicht die, so vor alters gewesen, zu wenigern vnd an predigung gottes worts vnd reichung der heiligen sacrament mangel einzufurn, schuldig; thun wir euch demnach kraft empfangens beuelhs auflegen, gemelte pfarre zu Lutken Bentz wider anzurichten, das pfarhaus aufs euern guthern widerumb zu sondern, die pfarhufen vnd wifen wider dotzu zu legen vnd einen eigenen pfarrer wie vor alters also zu halten, ob welchem allein, wo es nicht geschehe, wir auch euer Cristlich gewiffen hiemit wollen vorwarnet vnd beschwert haben, doran thuet ir Cristlich vnd woll, auch vnser gnädigsten vnd gnädigen herrn meinung vnd wir seind es etc.

Des kurfürsten vnd bischofs etc.

Dem Erbarh Erneuesten

Joachim von Rochow zur Kamer,
vnserm besondern guthen freunde.

Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weinsleben Litt. A.

XCII. Befehl der kurfürstlichen Visitatoren wegen eines geistlichen Lehnes im Dorfe Rochow, vom Jahre 1541.

Vnser freuntliche Dienst zuuor, würdiger guther freunt, vns gelangt in jtziger Visitation alhie an, das in der Pfarkirchen zu Rochow ein geistlich lehen gelegen, Johannis baptiste genandt, dotzu etlich Winpell pacht gehorn, der sich die von Rochow vnterstanden vnd euch zu einnehmer derselben bestaldt. Weill dan vnser notturfft erfordert, hier bericht zu haben, Gesinnen wir auß beuelh des Kurfürsten zu Brandenburgk, vnser gnedigen hern, vor vnser person freuntlich bittende, wollet vns bei diesen vnsern botten ein vorzeichnus gemelter pachte, wo die gelegen, allenthalb namhafftigk, vberschicken, vnd hinfüro ane beuelh hochgedachts vnser hern oder vnser wissen solche Pachte oder das geldt, so ir doraus lofet, nicht von euch geben, sonder an euch halten. Doran thuet ir i. k. f. g. mainung vnd wir seind es zuordienen geneigt.

Dem Würdigen Johann karstedt, Zolner zu
Osterburgk, vnserm guthen freunde.

Nach dem Concepte.